

Satzung

über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung der Verwaltungsratsmitglieder der Kommunal Service Böhmetal gkAöR (Aufwandsentschädigungssatzung)

Auf der Grundlage des § 3 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 10, 11, 44 und 145 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Verwaltungsrat der Kommunal Service Böhmetal gkAöR am 24.01.2018 diese Satzung beschlossen:

§1

Aufwandsentschädigung für Verwaltungsratsmitglieder

- (1) Die Verwaltungsratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung von 36,00 € je Sitzung, soweit sie nicht Bedienstete der gemeinsamen kommunalen Anstalt sind und soweit nicht bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anderes vorschreiben. Dieser Betrag umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten, des Verdienstausfalles und der Aufwendungen für Kinderbetreuung.
- (2) Sitzungsgeld wird für die Teilnahme an Verwaltungsratssitzungen, zu denen die Verwaltungsratsmitglieder geladen sind, gezahlt.

§ 2

Aufwandsentschädigung für beratende Mitglieder des Verwaltungsrates

- (1) Beratende Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für die Teilnahme an Verwaltungsratssitzungen, zu denen sie geladen sind, ein Sitzungsgeld von 36,00 € je Sitzung, soweit sie nicht Bedienstete der gemeinsamen kommunalen Anstalt oder der Gesellschafter sind und soweit nicht bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anderes vorschreiben.
- (2) Daneben wird Fahrtkostenentschädigung nach § 3 gewährt.

§3

Fahrtkosten

Für die aufgrund der Teilnahme an Sitzungen gem. § 1 entstehenden Fahrtkosten vom Wohnort bis zum Sitzungsort und zurück werden bei Benutzung eines

- Pkw eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 € je Kilometer,
- öffentlichen Verkehrsmittels die tatsächlichen Auslagen

gezahlt bzw. erstattet. Findet die Sitzung am Wohnort statt, werden keine Fahrtkosten ersetzt. Die Fahrtkosten dürfen je Person 185,00 € monatlich nicht überschreiten.

§4

Verdienstaufschlag, Pauschalentschädigungen und Aufwandsersatz für Kinderbetreuung

- (1) Verwaltungsratsmitglieder und beratende Verwaltungsratsmitglieder, die durch die Teilnahme an Sitzungen im Sinne des § 1 Abs. 1 an einer Arbeitsleistung verhindert sind und die dadurch als Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgelts haben bzw. denen dadurch als selbstständig Tätiger ein Einnahmeausfall entsteht, erhalten eine Verdienstaufschlagentschädigung, soweit sie nicht Bedienstete der gemeinsamen kommunalen Anstalt sind und soweit nicht bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anderes vorschreiben. Diese Entschädigung wird in Höhe des nachweislich ausfallenden Arbeitsentgelts einschließlich der darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge bzw. in Höhe des nachweislich entstandenen Einnahmeausfalls gezahlt, höchstens jedoch 30,00 € je Sitzungsstunde und 240,00 € je Tag.
- (2) Verwaltungsratsmitglieder und beratende Verwaltungsratsmitglieder, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstaufschlag geltend machen, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe der Hälfte des Höchstsatzes nach § 4 Abs. 1 der Aufwandsentschädigungssatzung, höchstens jedoch für 8 Stunden je Tag, soweit sie nicht Bedienstete der kommunalen Anstalt sind und soweit nicht bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anderes vorschreiben.
- (3) Verwaltungsratsmitglieder und beratende Verwaltungsratsmitglieder, die keine Ansprüche nach Abs. 1 geltend machen können, denen aber aufgrund der Sitzungsteilnahme im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je Sitzungsstunde, höchstens jedoch 120,00 € je Tag, soweit sie nicht Bedienstete der kommunalen Anstalt sind und soweit nicht bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anderes vorschreiben.
- (4) Verwaltungsratsmitglieder und beratende Verwaltungsratsmitglieder, denen aufgrund der Sitzungsteilnahme Aufwendungen für die Betreuung ihrer Kinder entstehen, erhalten einen Aufwandsersatz bis zur Höhe von 15,00 € je Sitzungsstunde, höchstens jedoch 120,00 € je Tag, soweit sie nicht Bedienstete der gemeinsamen kommunalen Anstalt sind und soweit nicht bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anderes vorschreiben.
- (5) Die Entschädigungen nach Abs. 1 und 4 werden für jede angefangene Sitzungsstunde gezahlt, nach Abs. 1 jedoch nur für die Zeit, die innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit liegt.
- (6) Soweit ein anderer Zeitaufwand nicht nachgewiesen wird, gelten für die Zeitberechnung nach Abs. 5 folgende Zeitzuschläge:
 - a) für am Sitzungsort Wohnende je eine halbe Stunde vor und nach der Sitzung,
 - b) für außerhalb des Sitzungsortes Wohnende je eine Stunde vor und nach der Sitzung

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Walsrode, 15.11.2018

gez. Martin Hack

Vorstand